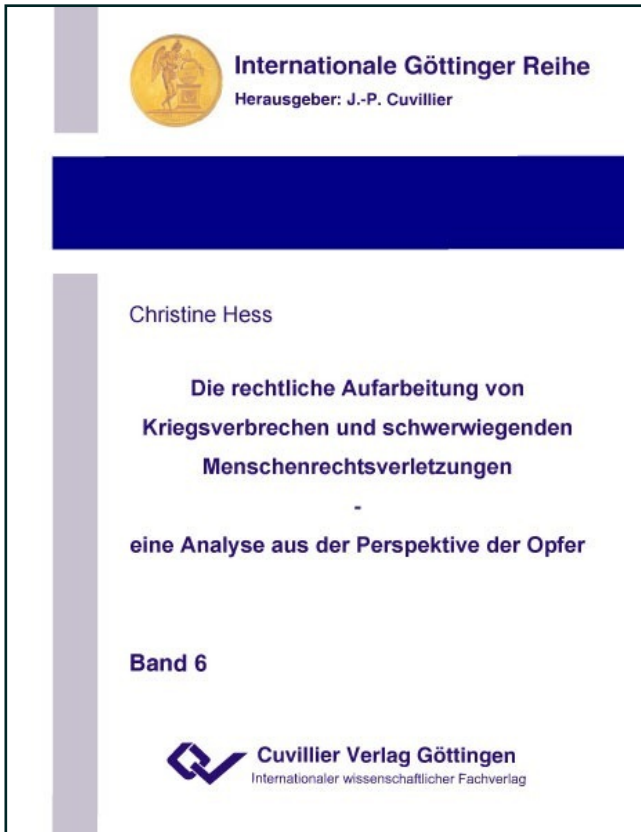




Christine Hess (Autor)

**Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen
und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen
- eine Analyse aus der Perspektive der Opfer**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/1620>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einleitung

A. Definition

Als Kriegsverbrechen werden die völkerrechtswidrigen Taten¹ bezeichnet, welche von Angehörigen einer Streitmacht an den Angehörigen des Gegners oder neutralen Dritten begangen werden.² Kriegsverbrechen sind kriegsspezifische Verbrechen, die das Umfeld „Krieg“ benötigen, um überhaupt entstehen zu können wie beispielsweise die Misshandlung von Kriegsgefangenen. Soldaten können sich sowohl Kriegsverbrechen als auch gewöhnlicher Verbrechen schuldig machen, welche unter Umständen durch die Kriegssituation begünstigt werden. Schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kriegsverbrechen, sind hier Verletzungen gegen die körperliche Integrität, also Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, wie unrechtmäßiger Freiheitsentzug, sowie Vertreibungen.³

B. Problemstellung

Das Bedürfnis nach einer supranationalen Strafgerichtsbarkeit bzw. nach einem Ausgleich von Kriegsverbrechen zieht sich seit der Antike durch die Geschichte der Menschheit und tritt besonders dann in Erscheinung, wenn die Taten eine solche Schwere erreichen, dass sie nicht nur Individuen, sondern die internationale Staatengemeinschaft als Opfer betreffen. Dies wird hervorgerufen durch immer wiederkehrende Kriege und Verletzungen des Völkerrechts. Kriege entwickeln eine Eigendynamik, der sich keine Kriegspartei entziehen kann. Das Bedürfnis

¹ Zu dem hier relevanten Völkerrecht gehören z. B. die Haager Landkriegsordnung (RGBl. 1910, S.107, Internationale Quelle: Martens NRG 3e sér. Tome p. 461) sowie die Genfer Konventionen (BGBl. II 1954, S. 783, 813, 838, 917) und ihre Zusatzprotokolle (BGBl. II 1990, S.1551, 1637).

² Kriegsverbrechen: www.lexexakt.de/glossar/kriegsverbrechen.php, 7. August 2004.

³ Das Völkerstrafgesetzbuch (BGBl. I 2002, S.2254 ff.), welches derartige Delikte in Deutschland regelt, legt in seinem Strafrahmensystem zugrunde, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit regelmäßig schwerere Delikte darstellen als Kriegsverbrechen: Werle, Gerhard/Jeßberger, Florian, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S.732.

nach einer universellen Verantwortlichkeit und einer Haftung für Verbrechen im Krieg steigt mit zunehmender Internationalisierung der Schlachtfelder und den immer unkontrollierbarer und grausamer werdenden Auswirkungen der modernen Waffentechnologien.⁴

Im Verlauf jedes Krieges kommt es zu Radikalisierungen, die den Weg zur Begehung von Verbrechen ebnen können.⁵ Kriegsverbrechen verdeutlichen den kriminellen Charakter jedes Krieges. Durch Kriege entstehen die größten materiellen und personellen Verluste überhaupt, daher auch die höchsten Opferzahlen.⁶ Die Opferforschung, die Viktimologie, bezieht ihren Forschungsgegenstand unter anderem aus Kriegen und Kriegsverbrechen.

Da sich die Welt im Laufe der Menschheitsgeschichte nicht friedlicher entwickelte, sondern im Gegenteil Kriege und mit diesen einhergehende Kriegsverbrechen von zunehmender Brutalität und Grausamkeit gekennzeichnet waren, u.a. aufgrund von wachsenden technischen Möglichkeiten,⁷ sollte versucht werden, den bestmöglichen Opferausgleich wiederherzustellen.

⁴ Paech, Norman, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiele für universelle Völkerrechtssetzung, S+F 1998, S.198.

⁵ Hankel, Gerd, Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003, S.516.

⁶ Schneider, Hans Joachim, Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975, S.289.

⁷ Bothe, Michael, Die Zusatzprotokolle und ihre Bedeutung für den Schutz der Opfer, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.208; auch „Quantensprünge“ im Ausmaß der Kriegstechnik, der technologischen Entwicklung und ihrer Opfer: Steinkamm, Armin, Grundlagen und Entwicklung des Kriegsvölkerrechts und ausgewählte Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten im 20. Jahrhundert, in: Seidler, Franz W./de Zayas, Alfred M. (Hrsg.), Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten des 20. Jahrhunderts, Hamburg 2002, S.313. Durch die heutige Waffentechnik hat sich die geographische sowie die moralische Entfernung zwischen dem Krieger und seinem Opfer vergrößert: Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.337. Nach Ignatieff können Tötungshemmungen oder Mitgefühl mit dem Opfer kaum noch aufkommen bei einem Techniker, der Tausende Kilometer entfernt vom Kriegsschauplatz Marschflugkörper entwickelt. Bei Fernraumdelikten, bei denen es keine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Täter gibt, kommt es meist zu einer Entpersonalisierung des Opfers. Vgl. Safferling, Christoph J.M., Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen, ZStW 2003, S.362.

Seit dem Jahr 1945, dem Beginn unserer „Nachkriegszeit“ fanden weltweit über 180 Kriege statt, hauptsächlich in Ländern der sog. „Dritten Welt“. In den 1950er Jahren ereigneten sich durchschnittlich zwölf Kriege pro Jahr, in den 1960er Jahren waren es bereits 22. Diese Zahl stieg kontinuierlich auf 32 in den 1970er Jahren und 40 in den 1980er Jahren an.⁸

Die Produktion sowie der Erwerb wirkungsvoller Waffen sind mit zunehmend geringeren finanziellen Mitteln möglich, eine Entwicklung, die es den Staaten nur in engen Grenzen erlaubt, die Gewalt einzudämmen. Kriege sind heutzutage nicht mehr an die Grenzen der lokalen Ökologie gebunden. In früheren Zeiten wurden die Kämpfe irgendwann eingestellt, weil die Soldaten Nachschub und Proviant benötigten.⁹ Zunehmende Verbreitung finden Methoden der Kriegsführung wie Bevölkerungsvertreibung, künstlich herbeigeführte Hungersnöte und Belagerungen. Auf diese Weise wird den Menschen jegliche Lebensgrundlage genommen. Der Angreifer lässt die Opfer Hungers sterben oder zwingt sie zur Emigration.¹⁰

In vergangenen Zeiten lag einem Krieg eine stillschweigende Vereinbarung der Gleichheit der Gefährdung zu Grunde. Für die kämpfenden Parteien gab es nur zwei Möglichkeiten: Zu töten oder getötet zu werden. Dies ist in gegenwärtigen hochtechnologisierten Kriegen häufig nicht zwingend der Fall. Bei den Luftangriffen der NATO gegen Jugoslawien im Frühjahr 1999 wurde beispielsweise nicht

⁸ Vad, Erich, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte – Erfahrungen bei der Implementierung von Friedensvereinbarungen am Beispiel IFOR/SFOR, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.74. Vgl. Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, Human Security Report 2005, Oxford University Press 2005, S.22. Erst nach Ende des „Kalten Krieges“ in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts begann die Zahl der weltweiten Kriege erneut zu sinken. Vgl. Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, Human Security Report 2005, Oxford University Press 2005, S.147: <http://www.humansecurityreport.info/index.php?option=content&task=view&id=28&Itemid=63>, 12. Mai 2006.

Dieser Zeitraum bis zur Gegenwart ist noch zu kurz, um daraus die langfristige Prognose wagen zu dürfen, dass die Anzahl der Kriege und daraus resultierend die Anzahl der Opfer sich dauerhaft rückläufig entwickelt.

⁹ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen, S.338.

¹⁰ Kaldor, Mary, Alte und neue Kriege, Frankfurt/Main 2000, S.158.

ein einziger Soldat auf Seiten der NATO getötet.¹¹ Bei diesen Angriffen wurden gezielt Chemiefabriken und petrochemische Industrieanlagen bombardiert.¹²

Den modernen Medien ist zu verdanken, dass erstmals in der Geschichte die Möglichkeit besteht, über Kriegsgeschehnisse und -verbrechen unmittelbar informiert zu werden. Durch diese Entwicklung sind die Verbrechen sowie die Lage der Opfer und der damit einhergehende Handlungsbedarf einem breiten Publikum auf der ganzen Welt evident. Kriegsverbrechen finden u.a. deshalb zunehmende Verbreitung, weil effektive Durchsetzungsmaßnahmen des humanitären Völkerrechts fehlen. Es gibt kaum Festnahmen, Prozesse und Strafen für diejenigen, die es übertreten.¹³

Die Kriege der vergangenen Jahrzehnte nahmen immer weniger Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Die Zahl der zivilen Opfer nahm im Verhältnis zur Zahl der getöteten Soldaten in gleichem Maße absolut wie relativ zu. Die steigende Zahl ziviler Opfer erklärt sich unter anderem daraus, dass neuartige Kriege eher innerstaatliche Kriege, also Bürgerkriege, als zwischenstaatliche Auseinandersetzungen sind.¹⁴ Das staatliche Gewaltmonopol fällt zunehmend aufgrund einer Privatisierung der Gewalt.¹⁵ In neuartigen Kriegen stehen häufig gesellschaftliche Akteure als Rebellen und „War Lords“ den staatlichen Akteuren

¹¹ Ignatieff, Michael, *Virtueller Krieg*, Hamburg 2001, S.147.

¹² Vgl. Bachmann, Jasmine, *Wie sauber sind die neuen Kriege? Moderne Kriegsführung und ihre langfristigen Folgen für Mensch und Natur*, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, *Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts*, Münster 2002, S.107-117.

¹³ Goldstone, Richard, *50 Jahre nach Nürnberg, Die Internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda*, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), *Von Nürnberg nach Den Haag*, Hamburg 1996, S.58.

¹⁴ Strutynski, Peter, *Nichts Neues unter der Sonne? Die Kriege des 21. Jahrhunderts*, in: *Marxistische Blätter Special*, Essen 2001, S.91. Der Human Security Report 2005 berichtet über einen Rückgang von Tötungen von Zivilpersonen in Kampfhandlungen. Doch selbst diese Studie, die im Gegensatz zur herrschenden Meinung über einen weltweiten Rückgang von Kriegen und Kriegsoffern berichtet, gibt an, dass die Zahl der Opfer, die an Kriegsfolgen, wie etwa durch Kriege verursachte Krankheiten, Hungersnöte und Vertreibungen sterben, weltweit ansteigt: Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, *Human Security Report 2005*, Oxford University Press 2005, S.125.

¹⁵ Kaldor, Mary, *Alte und neue Kriege*, Frankfurt/Main 2000, S.13.

gegenüber. „Warlords“, also Kriegsfürsten, gelten als charakteristisches Phänomen der neuen Kriege der Gegenwart.¹⁶ Eine derartige irreguläre Kriegsführung hebt die völkerrechtlich gebotene Trennung zwischen zivilen und militärischen Zielen zunehmend auf.¹⁷ Die zerfallenden Staaten der Welt werden überschwemmt mit billigen Waffen; eine Tatsache, die es paramilitärischen Truppen und Privatarmeen sehr einfach macht, dem Staat die Kontrolle über den Krieg zu rauben.¹⁸ Dass diese Außerkraftsetzung des humanitären Völkerrechts die Zahl der zivilen Opfer nicht vermindert, sondern ansteigen lässt, ist evident.

Der moderne Luftkrieg ermöglicht es den Kampfpiloten nicht mehr, Ziele eindeutig zu erkennen. Aus mehr als 5000 Metern Höhe erweist es sich als äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, einen Flüchtlingstreck, bestehend aus Traktoren, von einem militärischen Konvoi zu unterscheiden.¹⁹

Bombardierungen von Schwerindustrieanlagen haben unkalkulierbare, vielfach dauerhafte Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Mythos vom zielgenauen modernen Krieg wird durch Folgen wie etwa langfristige Kontamination des Trinkwassers ad absurdum geführt.²⁰ Langfristige Folgen für die Zivilbevölkerung sind unberechenbar und verursachen gesundheitliche Schäden an künftigen Generationen, die häufig noch Jahrzehnte nach Ende des Krieges auftreten.

¹⁶ Nissen, Astrid/Radtke, Katrin, Warlords als neue Akteure der internationalen Beziehungen, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul (Hrsg.), Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.141.

¹⁷ Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul: Zur Einführung: Das Kosovo-Dilemma, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul (Hrsg.), Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.7. Die Autoren stellen die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der kosovo-albanischen UCK und dem serbischen Militär als Beispiel für einen solchen neuartigen Krieg dar.

¹⁸ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen, S.338.

¹⁹ Aufgrund einer solchen Verwechslung wurde während des NATO-Krieges gegen Jugoslawien 1999 im Kosovo ein Zug kosovarischer Flüchtlinge bombardiert: Vgl. etwa Ignatieff, Michael, Virtueller Krieg, Hamburg 2001, S.88.

²⁰ Bachmann, Jasmine, Wie sauber sind die neuen Kriege? Moderne Kriegsführung und ihre langfristigen Folgen für Mensch und Natur, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.116.

Um neu entstandenen Staaten nach Kriegen und verbrecherischen Regimen einen Start in eine gute Zukunft zu ermöglichen, ist die Konfrontation mit der Vergangenheit (statt z. B. Ablehnung) sowie deren Aufarbeitung unumgänglich.

Die Zahl der Opfer von Kriegen ist im Laufe der Geschichte der Menschheit drastisch angestiegen.²¹ Diese Tatsache impliziert nicht, dass ihnen eine angemessene Rolle im Strafprozess, national wie international, zukommt. Die Rechte der Opfer im Strafprozess sind sowohl prozessual als auch hinsichtlich der Entschädigungsmöglichkeiten stark ausbaubedürftig. Das Ziel muss sein, in möglichst hohem Ausmaß den Interessen der Opfer zu entsprechen.

Konkret sind dies: Die Ahndung begangener Verbrechen, demnach der Kampf gegen Straflosigkeit, die angemessene Bestrafung der Täter, die ausreichende Beteiligung der Opfer am Strafprozess, ihre schnellstmögliche Entschädigung, die vollständige Aufklärung der Verbrechen, die Anerkennung des geschehenen Unrechts durch die Öffentlichkeit und dadurch die Wiederherstellung der Würde der Opfer.

Das Vertrauen der Opfer auf Rechtssicherheit ist herzustellen durch Gewährleistung der Nicht-Wiederholung von Menschenrechtsverletzungen.²² Traumatisierte Opfer, vor allem politischer Verbrechen, müssen ihr fundamental erschüttertes Weltvertrauen wiedergewinnen. Die Nichtverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen stellt aus der Sicht der Opfer eine Nichtanerkennung der Verbrechen und damit eine Verleugnung ihrer ausgestandenen Leiden dar.²³ Verfolgten und vertriebenen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ist neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter Sicherheit zu gewähren durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in ihren Aufnahmeländern. Die Bestrafung der Täter ist aus der Sicht der Opfer keine Wiedergutmachung, sondern die

²¹ Die meisten blutigen Konflikte ereignen sich in Ländern der sog. „Dritten Welt“. Das Bevölkerungswachstum in diesen Regionen der Erde entwickelt sich rasant, was auch die Zahl der Opfer in die Höhe schnellen lässt. Vgl. Pfetsch, Frank R., Konflikte seit 1945: Daten-Fakten-Hintergründe, Würzburg 1990, S.18.

²² Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), Das Schweigen gebrochen “Out of the shadows” Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt/Main 2000, S.330.

²³ Görg, Christoph, “Verlust des Weltvertrauens”, Mittelweg 36, 2/2001, S.86.

Abwendung weiteren Schadens,²⁴ hat mithin eine präventive Wirkung.²⁵ Die Opfer haben ein Recht auf Ahndung der Verbrechen; Amnestiegesetze und Strafflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen stellen keinesfalls Möglichkeiten einer gelungenen Aufarbeitung dar. Sind die Täter namentlich bekannt, werden die Verbrechen greifbarer. Bestrafung der Täter und Entschädigung der Opfer stellen die Grundvoraussetzungen für eine rechtliche Bewältigung schwerer Menschenrechtsverletzungen und den Übergang in ein demokratisches Staatswesen dar.²⁶

Diskussionswürdig bzw. zumindest erwähnenswert ist ein Szenario analog der Aufarbeitung des rumänischen Unrechtssystems. Das Diktatorenehepaar Ceaușescu wurde nach dreitägiger Gefangenschaft und einem Standgerichtsverfahren, das nicht einmal in Ansätzen den Ansprüchen eines fairen Verfahrens genüge getan hatte²⁷ und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, erschossen.²⁸ Die Ceaușescus erkannten das Militärtribunal, welches sie unter anderem wegen Völkermordes anklagte, nicht an.²⁹ Angehörigen der Opfer sollte zumindest der moralische Standpunkt zugestanden werden, in der Umbruchphase Diktatoren, Regimeverbrecher etc. umzubringen, aber dieses Recht steht nicht dem Staat als Drittem oder einem anderen Dritten als nicht direkt Betroffenen zu. Denkt man dieses Szenario zu Ende, ergibt sich das Problem, welche Person oder Institution den Angehörigen der Opfer dieses Recht gewähren sollte, wenn nicht der Staat bzw. der Gesetzgeber, welcher aber als Nicht-Opfer nach dieser Theorie

²⁴ Reemtsma Jan Philipp, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999, S.27.

²⁵ Umstritten ist, ob Strafverfolgung generalpräventive Wirkung hat. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Opfer lässt sich jedenfalls durch wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter erhöhen.

²⁶ Lerner Febres, Salomón, Der lange Weg der Versöhnung, ai Journal, 07-08/2005, S.23.

²⁷ Reuter Information Service, Romania's president regrets Ceaușescu's hasty trial, http://www.ceausescu.org/ceausescu_texts/revolution/hasty_trial.htm, 21. Dezember 1995 sowie Kangaroo Court, http://en.wikipedia.org/wiki/Kangaroo_court, 7. April 2004.

²⁸ Transcript of the Closed Trial of Nicolae and Elena Ceaușescu, 25. Dezember 1989, <http://www.timisoara.com/timisoara/rev/trialscript.html>, Verfahrensprotokoll vom 25. Dezember 1989.

²⁹ David Kideckel, Linda Fisher, John Borneman, Ceaușescu & Romania, <http://cidc.library.cornell.edu/dof/romania/romania.htm>, Mai 1998.

das Recht auf finale Selbstjustiz gegen die Täter gar nicht hat. Nach rechtlichen Kriterien ist dieses Dilemma nicht zu lösen. Die Opfer (d.h. ihre Angehörigen) mögen ein Recht auf ein Vorgehen à la Rumänien haben, aber keine Institution hat das Recht, ihnen dieses Recht zu gewähren.

C. Gang der Untersuchung

Das gesteigerte Interesse am Verbrechenopfer ist u.a. auf den Zivilisationsprozess zurückzuführen.³⁰ Engagement und Aktivitäten der Zivilgesellschaft sind gefragt, um die Situation von Verbrechenopfern zu verbessern. Zur Sicherung ihrer Interessen und der Erleichterung ihrer Lage ist es unabdingbar, sich wissenschaftlich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen.³¹ In dieser Arbeit wird in erster Linie die Rolle des Opfers im Strafprozess beleuchtet. Eine ausführliche Ausleuchtung der Position der Opfer im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Im herkömmlichen Strafprozess spielen die Opfer nur eine marginale Rolle, obwohl sie durch ihre Strafanzeigen und Zeugenaussagen wesentlich zu einer funktionierenden Strafrechtspflege beitragen.³² Die Opfer sind die „vergessenen Personen“ im modernen Strafrechtssystem.³³ Dies gilt auch hinsichtlich der Aufarbeitung von Regimeunrecht. Die Strafrechtswissenschaft und damit einhergehend die Strafgerichtsbarkeit sind meist einseitig und zu stark auf die Täter ausgerichtet.

Daher wird in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit der Frage nachgegangen, inwieweit im Laufe der Jahrzehnte (beginnend mit den Nürnberger Prozessen) eine Verbesserung durch die Statute bzw. Verfahrensordnungen sowie durch die

³⁰ Schneider, Hans-Joachim, Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.21.

³¹ Amelunxen, Clemens, Das Opfer der Straftat, Hamburg 1970, S.33.

³² Michalek, Nikolaus, in: Kaiser, Günther, Jehle/Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, S.X.

³³ Camerer, Lala/Kotze, Suzette, Special Report on Victim Empowerment in South Africa, Johannesburg 1998, S.63.